

**Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Alten- und  
Pflegeheime der Stadt Bochum vom 7. März 2006  
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 9. November 2010**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

am 26.01.2006,  
28.05.2009 und  
08.07.2010

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.2023) und

in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV.NRW.S.644), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.641), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand, Zweck und Name der  
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die Alten- und Pflegeheime der Stadt Bochum werden als selbständig wirtschaftende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (nachstehend "Eigenbetrieb" genannt) geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Einrichtung und Unterhaltung von Alten- und Pflegeheimen mit dem Ziel, in der Regel alten Menschen, die zur Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr in der Lage sind, Unterkunft zu bieten, sie zu pflegen und zu betreuen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Alten- und Pflegeheime der Stadt Bochum". Hierzu gehören die Betriebsstätten:
  - "Haus Am Glockengarten"
  - "Haus Am Beisenkamp"
  - "Haus An der Gabelohstraße".

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Alten- und Pflegeheime der Stadt Bochum verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

- (2) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Alten- und Pflegeheime der Stadt Bochum dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Bochum nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 3 Rat**

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann und die ihm nach der EigVO und den Regelungen in der Hauptsatzung oder dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Darüber hinaus ist der Rat zuständig für:
  - a) Grundsatzentscheidungen zu den Zielen der Alten- und Pflegeheime der Stadt Bochum,
  - b) die Einrichtung und Auflösung von Betriebsstätten.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Bochum besteht aus 15 Mitgliedern einschließlich sachkundiger Bürgerinnen und Bürger und vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

**[Anmerkung: Der § 4 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 9. November 2010.]**

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO und diese Betriebsatzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Zu den Zuständigkeiten des Betriebsausschusses gehören insbesondere
1. die Gestaltung von Leistungszielen in Anlehnung an die für die Gesamtverwaltung zu entwickelnden Zielsysteme unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidung des Rates sowie unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Stadt Bochum,
  2. die Zustimmung zu
    - a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 EigVO (Erfolgsplan) und
    - b) zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben nach § 16 EigVO (Vermögensplan) ab 60.000 Euro.
  3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt,
  5. überbezirkliche Bauplanungen ab 60.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht ein anderes Gremium zuständig ist.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

## **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Betriebsleiterinnen bzw. einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleitung wird vom Rat bestellt und abberufen.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die bzw. der für den Eigenbetrieb zuständige Dezernentin bzw. Dezernent.

**[Anmerkung:  
Geändert durch die Änderungssatzung vom 2. November 2009.]**

## **§ 6 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernentin bzw. der Dezernent**

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Sie bzw. er regelt das Zusammenwirken (einschließlich der Aufgabenabgrenzung) des Eigenbetriebs mit den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Bochum.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird durch die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernentin bzw. den Dezernenten (nachfolgend die Dezernentin bzw. den Dezernenten) bei der Wahrnehmung der mit der Führung des Eigenbetriebs verbundenen Aufgaben vertreten. Sie bzw. er achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Stadtverwaltung steht und dass die Interessen des Eigenbetriebs und anderer Teile der Stadt Bochum ausgeglichen werden. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Dezernentin bzw. der Dezernent im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Dezernentin bzw. den Dezernenten über die wichtigsten Angelegenheiten des Eigenbetriebs laufend und rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen der Betriebsleitung für den Betriebsausschuss und für den Rat sind im Benehmen mit der Dezernentin bzw. dem Dezernenten vorzubereiten.

- (4) Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich die Betriebsleitung an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu wenden. Billigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Entscheidung der Dezernentin bzw. des Dezernenten und kann die Betriebsleitung ihre entgegenstehenden Bedenken nicht ändern, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin bzw. Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**[Anmerkung: Der § 7 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 9. November 2010.]**

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Für die Einstellung, Weiterbeschäftigung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

- (2) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind im Stellenplan der Stadt Bochum zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.
- (3) Die durch Gesetz, Dienstvereinbarungen oder dienstrechtliche Regelungen vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Die Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung werden berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 511.291,88 Euro.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist mit der Kämmerin bzw. dem Kämmerer abzustimmen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO vorliegt.

## **§ 12 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

**[Anmerkung: Der § 12 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 9. November 2010.]**

## **§ 13 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

-----

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 32 / 06 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20 . März 2006.

Die erste Änderungssatzung vom 2. November 2009 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 167 / 09 in den Bochumer Tageszeitungen vom 9. November 2009.

Die zweite Änderungssatzung vom 9. November 2010 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 153 / 10 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. November 2010.